

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

## VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE ANSCHLÄGE

### IN DER STADT KAUFBEUREN

#### (Plakatverordnung)

Vom 22.03.2017

Bekanntgemacht: 06.04.2017 (ABl. Nr. 6/2017)

Geändert durch Satzung vom 21.03.2018 (ABl. Nr. 7/2018)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende vom Stadtrat am 21.03.2017 beschlossene Verordnung:

#### § 1

##### **Gegenstand der Verordnung**

- (1) Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften dürfen im Gebiet der Stadt Kaufbeuren in der Öffentlichkeit nur an den für diesen Zweck aufgestellten Anschlagstellen (Tafeln und Säulen) der Stadt Kaufbeuren oder der von dieser zugelassenen Plakatinstitute angebracht werden. Die Anbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## § 2

### **Ausnahmen**

- (1) Vereinigungen dürfen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder in Kästen an den hierfür durch die Stadt genehmigten Stellen anschlagen; die Anbringung der Tafeln und Kästen bedarf außerdem der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (2) Innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen und zehn Stunden vor der Abhaltung von Wahlen, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden oder sonstigen Abstimmungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und die gemäß Art. 18 a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn die Zustimmung des Verfügungsberechtigten vorliegt und gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. dem Tag der Abstimmung vollständig und schadlos beseitigt werden. § 5 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Kaufbeuren wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Zur Werbung für ihre im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung des Volkes dienen, können politische Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigte Personen von Volks- und Bürgerbegehren Plakate, Zettel und Schriften auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Plakatverordnung der Stadt Kaufbeuren genannten Stellen gebührenfrei anbringen, wenn gewährleistet ist, dass Gefährdungen oder nicht nur unerhebliche Behinderungen der Verkehrsteilnehmer oder nicht nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals ausgeschlossen sind, und wenn die Anschläge innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vollständig und schadlos beseitigt werden. Die Anbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (4) Die Stadt Kaufbeuren kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen für den Einzelfall von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

**§ 3****Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anschläge außerhalb der in §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 genannten Stellen in der Öffentlichkeit anbringt;
- b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Eigentum oder Besitz duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre;
- c) einer Nebenbestimmung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.